

# **Satzung des Vereins "Kitzrettung Halle (Saale) e.V."**

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen "Kitzrettung Halle (Saale)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren während der Mähseason mittels Drohneneinsatz.
  - b. Die Öffentlichkeitsarbeit, um Bewusstsein für die Problematik zu schaffen und Landwirt:innen sowie die Allgemeinheit für den Schutz von Wildtieren zu sensibilisieren.
  - c. Die Bereitstellung von Informationen und Schulungsmaterialien für Landwirt:innen und andere Interessierte, um die Rettung der Tiere effektiver zu gestalten.
  - d. Die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen und relevanten Behörden, um gemeinsame Projekte zur Wildtierrettung zu realisieren.

## **§ 3 – Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

## **§ 5 – Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

## **§ 7 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. Die Wahl und Entlastung des Vorstands.
  - b. Die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung.
  - c. Die Wahl von Ersatz-Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden im laufenden Jahr.
  - d. Die Beitragsordnung und Satzungsänderungen.
  - e. Die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:der Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden und dem:der Schriftführer:in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der:die Vorsitzende oder der:die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 9 – Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

## **§ 10 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz zu verwenden hat.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung wurde am 07.05.2024 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), 07.05.2024